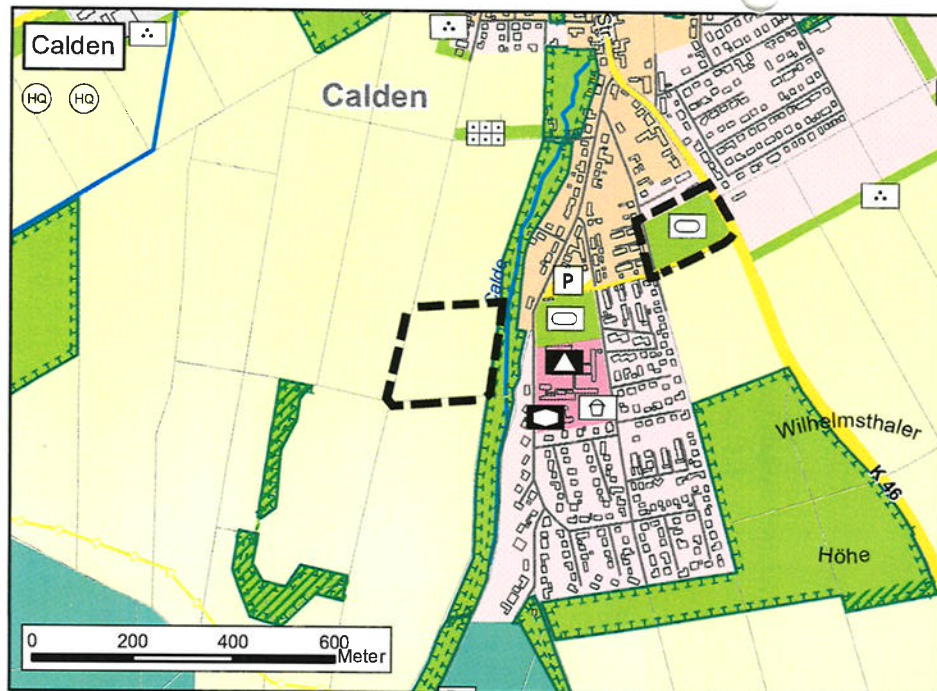
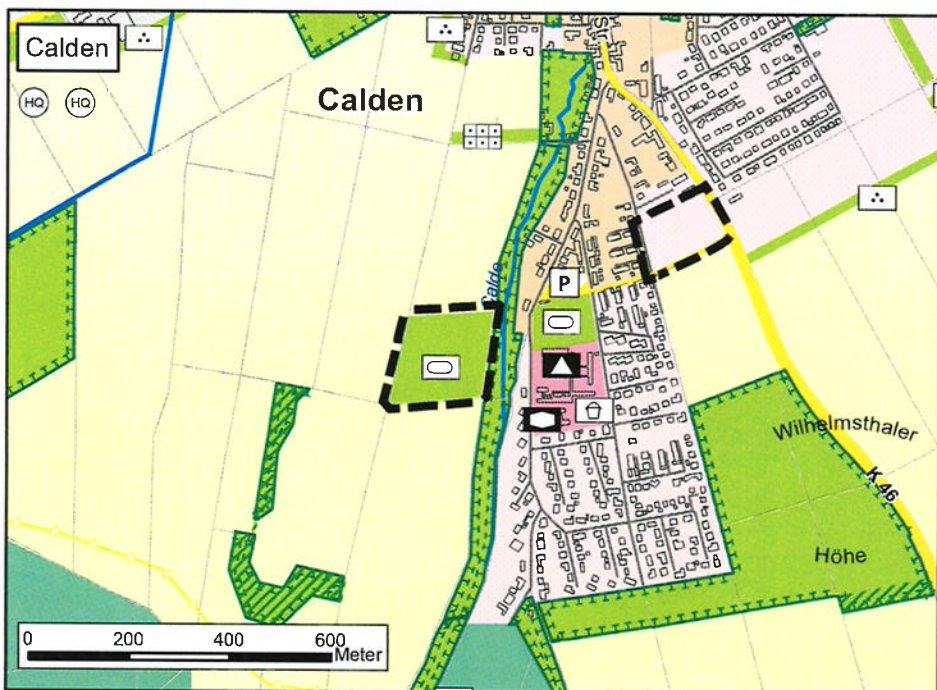


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung



Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- Schule
- Spielplatz
- Strassenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Ruhender Verkehr
- Grünflächen
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Begleitgrün, Schutzgrün
- Flächen für die Landwirtschaft
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG*
- Fließgewässer
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation
 Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz

*Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 65 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am 10.12.2020 beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 15.12.2020.
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 23.12.2020 bis 26.01.2021 öffentlich ausgelegt.

3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 65 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 10.03.2021.

Der Verbandsdirektor
 Kai Georg Bachmann

4. Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 14.06.2021

AZ.: RPKS-21-610 1903/1-2021/1

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag: *Schulz*

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 65 wurde nach Hauptsatzung am 07.07.2021 bekannt gemacht. Die ENP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Verbandsdirektor
 Kai Georg Bachmann

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 65 "Sportplatz / Wohnen", Calden

Stand	geändert	Maßstab
11.09.20		1:15.000
Klu/Özd		

Ständeplatz 17
 34117 Kassel
 www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
(gem. §§ 5 (5) und 2 (a) BauGB)

Kassel, den 15.09.2020
geändert: 26.10.2020 Klu/CH/de Ge

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel

Änderungsbezeichnung: ZRK 65 "Wohnen/ Sportplatz", Calden

Teiländerungsbereich 1 "Wohnen Schillerstraße", Calden

Teiländerungsbereich 2 "Sportplatz", Calden

Änderungsbereich: Gemeinde Calden

Teiländerungsbereich (TB) 1 "Wohnen Schillerstraße", Calden

1. Ziel und Zweck der geplanten Wohnentwicklung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer Wohnquartiersentwicklung im südlichen Bereich des Ortsteils Calden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist dieser Bereich bisher als "Grünflächen" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt und soll zukünftig in "Wohnbauflächen" gewidmet werden. Der Teiländerungsbereich 1 umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha.

Mit der Wohnsiedlungsentwicklung soll auf die starke Nachfrage nach Wohneigentum bzw. bezahlbaren Mietwohnungen verschiedener Kategorien (individuelle oder gemeinschaftliche Wohnformen) reagiert werden. Angestrebt wird ein durchmischtes, nachhaltiges und lebendiges Wohnquartier in günstiger Lage zu vorhandener sozialer, kultureller, sportlicher und Bildungsinfrastruktur sowie zu Nahversorgungsangeboten.

Die Gemeinde Calden wird in Kürze mit der *Bebauungsplanung* beginnen.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Teiländerungsbereiches 1 (TB 1)

Das geplante Baugebiet befindet sich im südlichen Bereich des Ortsteils Calden, in unmittelbarer Nähe zur Mittelpunktschule "Wilhelmsthal". Die Fläche wird begrenzt

- im Norden und Westen von der Schillerstraße,
- im Osten von der Wilhelmsthaler Straße (K 46) und
- im Süden von der Straße "Am Kaiserplatz".

Die genaue Lage und Abgrenzung des Teiländerungsbereichs 1 sind der Plankarte TB 1 zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame FNP des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) stellt für diesen Bereich "Grünflächen", mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dar. Im Norden grenzen "Wohnbauflächen", im Westen "Gemischte Bauflächen", im Osten und Süden "Straßenverkehrsflächen" an.

Aktuell befindet sich der rechtswirksame Flächennutzungsplan Calden unter der Verfahrensnummer ZRK 66 in der Überarbeitung und wird an die *Darstellungssystematik und die Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) angepasst. Im Zuge dieser Anpassung werden die damals nicht genehmigten Siedlungsflächen sowie nicht bebaubare Flächen zukünftig als "Landwirtschaftliche Flächen" oder "Grünflächen" dargestellt. Die bisher vorhandenen potentiellen Siedlungsflächen werden somit in ihrem Umfang minimiert.* Die vor-

liegende FNP-Änderung ZRK 65 wird nach ihrer Rechtswirksamkeit in den Gesamt-Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel übernommen.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) stellt für diesen Änderungsbereich "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" fest. Östlich und südlich angrenzend an den Änderungsbereich ist "Vorranggebiet Siedlung Planung" sowie westlich und nördlich "Vorranggebiet Siedlung Bestand" festgelegt.

2.4 Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 65.

2.5 Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

- Siedlungsrahmenkonzept (SRK)

Der Änderungsbereich ist eine mit der Gemeinde Calden abgestimmte Entwicklungspotentialfläche für Wohnen. Es werden keine zu schützenden Natur- und Landschaftsräume berührt. Die Lage ist geeignet, vorhandene Infrastrukturen und sonstige Angebote zu nutzen und damit besser auszulasten. Die Planungen *sehen ein nachhaltiges Wohnquartier in räumlicher Nähe zu vorhandener sozialer, sportlicher und Bildungsinfrastruktur sowie zu den Nahversorgungsangeboten vor.*

Vorgesehen ist im Rahmen der Innenentwicklung im Ortsteil Calden, den vorhandenen Sportplatz aufzugeben und zu einem Wohnquartier zu entwickeln. Der wegfallende Sportplatz wird parallel durch den Bau eines neuen Kunstrasenplatzes westlich der Weserstraße kompensiert (vgl. die Ausführungen zum Teiländerungsbereich 2). Für die Bebauung wird ein städtebaulicher Ideenwettbewerb oder ein Konzeptverfahren als sinnvoll erachtet, so dass die Zielsetzungen der Entwicklungsplanungen des ZRK eingehalten werden. Dazu gehört auch eine bauliche Mindestdichte von 35 WE/ha. Diese Rahmenbedingung soll durch den Bau von Mehrfamilienhäusern realisiert werden. Unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Flächen ist diese Siedlungsflächenentwicklung tragfähig.

- Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (KEP Zentren)

Der KEP Zentren trifft für diesen Bereich keine konkreten Aussagen. *Durch die bauliche Umnutzung und das neu entstehende Wohnquartier wird der ca. 1,5 km entfernte Nahversorgungsbereich in seinem Bestand gestärkt.*

- Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel 2030 (VEP)

Eine Anbindung des Baugebietes an das Verkehrsnetz ist über die "Schillerstraße" und die Kreisstraße 46 "Wilhelmsthaler Straße" gegeben. Folglich ist das Gebiet gut an Kassel und die nähere Umgebung angeschlossen.

Die fußläufig erreichbare Haltestelle "Wilhelmsthaler Straße" bedient die Buslinie 47, welche die Nachbarkommunen Espenau und Ahnatal sowie den Kassel Airport anbindet. Mit der Buslinie 100, welche an der Haltestelle "Calden Rathaus" hält, ist eine direkte ÖPNV-Verbindung nach Kassel eingerichtet.

3. Nutzungs- und Planungsziele

In der Gemeinde Calden hat seit einigen Jahren die Nachfrage nach Wohnraum stark zugenommen, gleichzeitig ist immer weniger Wohnbauland am Markt verfügbar und die innerörtlichen Potentialflächen sind nur schwer aktivierbar.

Schon seit längerer Zeit beabsichtigt die Gemeinde Calden diesen Bereich an der "Schillerstraße" umzugestalten. Im Jahr 1997 wurde der Bebauungsplan Nr. 15 "Auf dem Holze" rechtswirksam, der die Wohnbebauung nördlich angrenzend an den Sportplatz regelt. Durch

die Nutzung des Sportplatzes als Trainings- und Spielstätte des TSV Jahn Calden sowie als Spiel- und Bolzplatz im Freizeitbereich ist dieses Areal mit erheblichen Lärm- und Lichtemissionen belastet. Diese werden in erster Linie durch die Sportnutzung sowie den entstehenden Verkehr verursacht.

Diese Nutzungskonflikte in der Vergangenheit haben zu dem Entschluss der Gemeinde Calden geführt, den Sportplatz aufzugeben und darauf einen Wohnstandort zu entwickeln. Dieser bietet die Möglichkeit, den Ortsteil Calden nach Süden hin zu arrondieren und aufzuwerten.

Folgende Ziele der Kommune - wie auch des ZRK - sind mit der Entwicklung dieses Standortes zu benennen:

- Im Gebiet soll eine ausgewogene Durchmischung verschiedener Wohn- und Eigentumsformen erreicht werden.
- Der am SRK orientierte Zielwert sieht als Mindestmaß eine Dichte von 35 WE/ha Bruttowohnbauland vor. Schätzungsweise können auf der zur Verfügung stehenden Fläche insgesamt 30-50 WE errichtet werden.
- Erschließung und Bebauung sollen so konzipiert werden, dass flexibel auf Marktveränderungen reagiert werden kann.

Weiterhin wurde mit der Gemeinde Calden vereinbart, dass im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung bei den Planungsverfahren (FNP und BPlan) ein besonderes Augenmerk auf die Integration von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien gelegt wird.

Insgesamt sollen die benannten Teilziele eine geordnete Entwicklung eines attraktiven Quartiers und eine Integration des Siedlungsbereichs in den Ortsteil Calden ermöglichen.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Standort bietet die Möglichkeit, ein geschlossenes Baugebiet bedarfsgerecht zu entwickeln. Der bestehende Sportplatz ist im Eigentum der Gemeinde Calden und wird u.a. für das Fußballtraining des TSV Jahn Calden genutzt. Allerdings wird der Rasenplatz den *(spiel)technischen Anforderungen* seitens des Vereins nicht mehr gerecht und soll durch den Bau eines Kunstrasenplatzes ersetzt werden. *Schon geringfügige bauliche Änderungen – zum Beispiel um das Konfliktpotenzial des Sportplatzes zu verringern – würden dazu führen, dass der Bestandsschutz des Sportplatzes aufgehoben und eine neue Baugenehmigung benötigt wird. Eine Beibehaltung des Sportplatzes an dieser Stelle würde sich daher sehr schwierig gestalten.*

Das geplante Wohnviertel eröffnet die Möglichkeit einer städtebaulichen Neugestaltung des Ortsrandes von Calden. Weitere Standortalternativen für eine kurzfristige Siedlungsentwicklung *mit mehreren Mehrfamilienhäusern* bestehen im Ortsteil Calden nicht. Die innere Ausdifferenzierung des Baugebietes hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung obliegt der Gemeinde Calden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Gemeinde hat für eine Wohnbauentwicklung den durch den RPN vorgegebenen Rahmen des Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs noch nicht vollständig ausgeschöpft und verfügt über entsprechende Reserven.

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander soll die FNP-Darstellung entsprechend der o.g. städtebaulichen und auf die gemeindliche Gesamtentwicklung bezogenen Zielsetzungen von "Grünflächen", mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" in "Wohnbauflächen" geändert werden.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	nach Änderung ha
"Grünflächen", Zweckbestimmung "Sportplatz"	1,5 ha	0,0 ha
"Wohnbauflächen"	0,0 ha	1,5 ha
zusammen	1,5 ha	1,5 ha

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel



gez. Katja Kluge

Umweltbericht zum Teiländerungsbereich 1 "Wohnen Schillerstraße, Calden"

1. Planungsziel und Lage

Die Gemeinde Calden plant, den vorhandenen Rasensportplatz an der "Schillerstraße" zugunsten einer Wohnbebauung umzunutzen. Das Areal hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

• Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGB-NatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

• Fachplanungen

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- - Landschaftsplan des ZRK 2007
- Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009 und 2019)
- Landschaftsrahmenplan 2000
- WRRL
- Evtl. Untersuchung im Zuge einer parallel laufenden Bebauungsplanung
- Sonstige Gutachten (soweit vorhanden)

• Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

DARSTELLUNG IM REGIONALPLAN NORDHESSEN 2009

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2000

Ohne Untersuchung, da Siedlungsbereich / Ortslage; angrenzend gering strukturierter ackerbaulich geprägter Raum. Keine Maßnahmenempfehlungen.

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSPLAN (LP)

- Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes
Landschaftsraum 162 (Siedlungsgebiet Calden): Die Siedlungen sind im Planungsgebiet durch die alten Dorfkerne mit ihren spezifischen Grün- und Freiraumstrukturen sowie durch die angrenzenden Neubaugebiete mit strukturarmen Gärten und häufig fehlenden Ortsrändern bzw. standortfremden Gehölzanpflanzungen geprägt.
- Leitbild des Landschaftsraumes
Die Siedlungsbereiche sind geprägt von alten Siedlungsstrukturen, innerörtlichen Bachauen, Haus- und Nutzgärten, und noch vorhandenen Streuobstwiesen, welche das Ortsbild mitbestimmen. Innerörtliche Grünverbindungen stellen kleinklimatisch wichtige Bereiche dar und leiten über vielseitig gestaltete, abgestufte, naturnahe Ortsränder über in die freie Landschaft. Trotz sinnvoller Nachverdichtung bilden die innerörtlichen Grünflächen einen wichtigen wohnungsnahen Freiraum.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüfrelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist mit dem Vorkommen solcher Arten auch nicht zu rechnen.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotenziale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotenziale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Intensiv gepflegte und genutzte Sportanlagen stellen weder für prüfrelevante Tier- noch Pflanzenarten geeignete Habitate dar. Lediglich die Gehölzreihe an der Wilhelmsthaler Straße käme als potentiell Habitat vor allem für Vögel in Frage. Insofern ist von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen.
Fläche	ca. 1,5 ha
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potenzialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUG übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen: Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“ Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotenzial“ Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“ Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“ <u>Gesamtbewertung: sehr hoch</u> Biotopentwicklung: mittel

	Ertragspotential: sehr hoch Feldkapazität: hoch Nitratrückhalt: hoch
Wasser	keine Oberflächengewässer vorhanden
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Misch- und Übergangsklimate
Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Siedlungsbereich, von daher keine Landschaftsbildbewertung
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Vorbelastungen bestehen durch die angrenzend verlaufende K 46 (Lärm- und Abgasemissionen) sowie durch den Trainingsbetrieb (Licht- und Lärmbelastung)
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Durch den Wegfall des Trainingsbetriebes insgesamt eher positive Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten

Fläche

Keine erheblich negativen Auswirkungen, da es sich um keine Neuinanspruchnahme in dem Sinne, sondern um bereits dem besiedelten Bereich zuzuordnende Flächen handelt.

Boden

Der Verlust von ca. 1,5 ha hochwertiger Böden wird grundsätzlich als negativ eingeschätzt.

Wasser

Negative Auswirkungen durch die Verringerung der versickerungsfähigen Fläche.

Klima/Luft

keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten

Landschaft

Bei entsprechender Gestaltung ist eher von einer Aufwertung des Ortsbildes auszugehen.

Kultur-/Sachgüter

keine Betroffenheiten

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

keine

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die Fläche weiterhin als Trainingsgelände genutzt.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete**a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)**

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
Verträglichkeitsprüfung	-

b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
Verträglichkeitsprüfung	-

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG

Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	-

d) Flächen nach anderem Recht

Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	-

5. Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung und Pflege des Geländes sind bei der Umnutzung als Wohngebiet keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs	Die Gehölzreihe an der Wilhelmsthaler Straße sollte nach Möglichkeit erhalten werden. Bei unumgänglichen Eingriffen in die Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. Gegebenenfalls sollten Nistkästen für den Verlust von Brutmöglichkeiten in Gehölzen für Vögel festgesetzt werden.
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	-
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die Nutzung von Solar-Energie auf den Dachflächen der Gebäude wird empfohlen.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	-

Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	Die natürlichen Bodenfunktionen sollten soweit wie möglich erhalten werden. Versiegelungen sind daher auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Dort, wo es möglich ist, sollte versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine). <i>Da es sich laut Bodenviwer Hessen um Böden mit sehr hohem Ertragspotential handelt, kann der Oberboden gegebenenfalls an anderer Stelle zur Bodenverbesserung aufgebracht werden. Suchräume stellt der Bodenviwer dar.</i>
--	--

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Es handelt sich bei der Flächennutzungsplanänderung um die Überplanung eines Sportplatzes innerhalb des bebauten Bereichs. Das Gebiet hat insofern schon Siedlungscharakter. Die Auswirkungen auf eventuelle Alternativflächen hätten gleiche oder stärkere Auswirkungen auf die Schutzgüter.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Das neu entstehende Wohngebiet grenzt an bestehende Siedlungsbereiche an. Hierdurch entstehen keine Nutzungskonflikte.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	Die Gemeinde Calden plant, am südlichen Ortseingang von Calden den vorhandenen Rasensportplatz in ein Wohngebiet umzuwidmen. Mit der Umnutzung des vorhandenen Sportplatzes werden vorhandene Spiel- und Freiflächen versiegelt. Die Versiegelung kann jedoch durch verschiedene Maßnahmen ausgeglichen werden. Des Weiteren wird durch die Bebauung das Überwärmungspotential in diesem Bereich zunehmen. <i>Durch verschiedene Maßnahmen (Fassaden-/Dachbegrünung) ließe sich dieses Überwärmungspotential abmildern.</i>
--	---

11. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

Rechtsgrundlagen:

UVPG 2017, § 40

BauGB 2017, Anlage 1

Teiländerungsbereich (TB) 2 "Sportplatz", Calden

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung eines neuen Sportplatzes, der als Ersatz für den Wegfall des Trainingsplatzes an der Schillerstraße (vgl. Ausführungen zum TB 1) errichtet wird. Eine im rechtswirksamen FNP als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellte Fläche von ca. 3 ha soll zugunsten des neuen Sportplatzes in "Grünflächen" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" gewidmet werden.

Die Gemeinde Calden wird in Kürze mit der Bebauungsplanung beginnen.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Teiländerungsbereiches 2 (TB 2)

Der TB 2 "Sportplatz" befindet sich im Süden des Ortsteils Calden, westlich der Weserstraße, in fußläufiger Entfernung zur Mittelpunktschule "Wilhelmsthal".

Die Fläche grenzt

- im Osten an Grünflächen, in denen der Bach "Calde" entspringt,
- im Süden an einen vorhandenen Wirtschaftsweg,
- im Westen an einen Wirtschaftsweg, der im weiteren Verlauf auf die "Waldstraße" mündet,
- im Norden an weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Calden stellt für den gesamten Geltungsbereich "Flächen für die Landwirtschaft" dar. Östlich grenzen "Grünflächen", mit der planerischen Überlagerung von "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft" an, welche für die Entwicklung einer Ortsrandeingrünung geeignet wären. *In diesen Grünflächen verläuft das Gewässer "Calde".*

In fußläufiger Entfernung befindet sich das Schulzentrum der Gemeinde Calden bzw. grenzen Wohngebiete an.

Aktuell befindet sich der rechtswirksame Flächennutzungsplan Calden unter der Verfahrensnummer ZRK 66 in der Überarbeitung. Die vorliegende FNP-Änderung ZRK 65 wird nach ihrer Rechtswirksamkeit in den Gesamt-Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel übernommen.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)

Der RPN 2009 stellt für den überwiegenden Geltungsbereich "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" sowie "*Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz*" dar. Ein geringer Teil der Fläche (ca. 0,6 ha im westlichen Bereich) befindet sich im "Vorranggebiet für Landwirtschaft". Nach derzeitigem Planungsstand wird dieser Teilbereich nicht für den Sportplatz in Anspruch genommen, sodass ein Abweichungsverfahren von den Zielen des Regionalplans Nordhessen 2009 nicht erforderlich ist.

Südlich angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich weitere Flächen des "Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft", überlagert mit dem "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (Abb. 1) Diese Feststellungen des RPN 2009 werden durch den geplanten Neubau des Sportplatzes nicht in Anspruch genommen und nicht beeinträchtigt (siehe Projektbeschreibung Anlage 1).

2.4 Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 65.

2.5 Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

- Siedlungsrahmenkonzept

Um eine Wohnbauentwicklung an der Schillerstraße zu ermöglichen, soll der dort vorhandene Sport- und Trainingsplatz durch einen neu zu errichteten Kunstrasenplatz westlich der Weserstraße ersetzt werden. Durch die Verlagerung des Sportplatzes wird die Sport- und Verkehrslärmbelastung für die Anwohner im Bereich der Schillerstraße reduziert. Auch der neue Standort des Sportplatzes ist weiterhin fußläufig vom Schulzentrum zu erreichen, jedoch werden nur wenige Anwohner von Lärm-/Lichtemissionen betroffen sein.

- Kommunaler Entwicklungsplan Zentren

Der KEP Zentren trifft für diesen Bereich keine Aussagen.

- Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel 2030

Verkehrstechnisch erschlossen wird das neue Sportplatzgelände über die "Weserstraße" und einer als Wirtschaftsweg ausgebauten Fahrbahn, die in ihrer Verlängerung auf die "Waldstraße" einmündet.

Mit Fertigstellung des Sportplatzes wird zeitweilig (während der Trainings- und Spielzeiten) mit einer höheren Verkehrsbelastung in diesem Gebiet zu rechnen sein. Geplant ist, den Wirtschaftsweg (Abzweig von der Weserstraße) geringfügig zu verbreitern, diesen jedoch nur als wassergebundene Fahrbahn auszubauen. Der ruhende Verkehr soll - wie bisher auch - auf den vorhandenen Parkplätzen (im Bereich Schulgelände/Mehrzweckhalle) möglich sein. *Ob neue Stellplätze am Sportgelände vorgesehen werden können, ist noch in einem Erschließungskonzept genauer festzulegen.*

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Calden beabsichtigt, für den ortsansässigen Sportverein TSV Jahn Calden (1000 Mitglieder in fünf Sparten) einen neuen Sportplatz - möglichst als Kunstrasenplatz - zu errichten, um den Standort in seiner Funktion als Sport- und Freizeitzentrum der Gemeinde Calden zu stärken. Planungsziel der Gemeinde ist – trotz einer hohen Nutzungsvielfalt/ -dichte – eine attraktive Ortsrandgestaltung in diesem Bereich.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der vorgesehene neue Standort des Sportplatzes liegt günstig zu den bestehenden Schul-, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Ortsteil Calden. Er ermöglicht die Beibehaltung und damit Stärkung bereits vorhandener Fußwegebeziehungen im Umkreis der Schule. Um die Anwohnerstraßen zu den Trainings- und Spielzeiten verkehrlich zu entlasten, ist auf der Ebene des Bebauungsplanes ein Verkehrskonzept, insbesondere für den ruhenden Verkehr, zu erarbeiten. Trotzdem wäre eine Beschränkung des Fahrverkehrs auf dem Haupterschließungsweg zu empfehlen, um die bestehenden Rad- und Wanderwege möglichst wenig durch den Neubau zu schädigen (z.B. Eco-Pfad für Archäologie Calden) und die naturschutzrechtlichen Belange nicht zu beeinträchtigen.

Um den Sportlern zwischen den Spiel- und Trainingsstätten kurze Wege zu ermöglichen bzw. ein kompaktes Sport- und Freizeitzentrum in Calden zu betreiben, hat die Gemeinde Calden landwirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Nähe der Weserstraße erworben. Diese Standortalternative wurde letztlich von der Gemeinde Calden konkretisiert und wird nun mit der vorliegenden FNP-Änderung weiterverfolgt.

Im Vorfeld hat die Gemeinde Calden drei verschiedene Standortalternativen zum neuen Sportplatz geprüft (Sportplatz Meimbressen, Alter Flugplatz Calden, Ausbau Sportplatz "Am Kaiserplatz"). Im Vergleich zu diesen Alternativen weist die nun gewählte Variante (Fußballplatz am Sportzentrum Calden) die geringsten Nachteile auf.

Geplant ist, möglichst einen Kunstrasenplatz zu schaffen, der für viele Sportarten genutzt werden kann. Der Bau eines Kunstrasenplatzes bietet einige Vorteile (z.B. keine Unebenheiten, weniger wartungsintensiv, wetterunabhängig nutzbar, lange Haltbarkeit, gleichbleibende konstante Bedingungen für Sportler), hat aber auch Nachteile (hohe Anschaffungskosten, Verwendung von Kunststoffgranulat). *Weiterhin ist eine Flutlichtanlage vorgesehen, deren Beleuchtung insektenfreundlich ausgestaltet werden kann.*

Das geplante Investitionsvolumen für diesen Kunstrasenplatz beträgt ca. 1,2 Mio. Euro.

Eine erste Projektbeschreibung zum Neubau des Sportplatzes ist als Anlage 1 dieser Begründung beigelegt.

Der Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung beläuft sich auf ca. 3 ha bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche. Ein Teil befindet sich, wie bereits unter Punkt 2.3 angemerkt, im "Vorranggebiet Landwirtschaft" und wird baulich nicht Anspruch genommen. *Der tatsächliche Flächenbedarf für die Sportanlage wird ca. 2 ha betragen.*

Im Umweltbericht wird dargelegt, dass verschiedene Maßnahmen geplant sind, den baulichen Eingriff in den Boden sowie Natur und Landschaft zu minimieren.

Der geplante Sportstättenneubau wird mit einer Versiegelung von landwirtschaftlichem Boden einhergehen. Gleichzeitig bietet sich hier die Möglichkeit, eine Aufwertung des Gewässerumfeldes entlang der "Calde" als Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung vorzusehen. Die Festsetzung konkreter Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt erst auf der Ebene der Bebauungsplanung.

Weitere Beeinträchtigungen des Erholungsraumes mit Rad- und Wanderwegen sollen vermieden werden.

Die im Änderungsbereich geplanten Darstellungen sind insgesamt geeignet, eine geordnete bauliche Entwicklung am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Calden zu gewährleisten.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	nach Änderung ha
"Flächen für die Landwirtschaft"	3,0 ha	0,0 ha
"Grünflächen", Zweckbestimmung "Sportplatz"	0,0 ha	3,0 ha
zusammen	3,0 ha	3,0 ha

bearbeitet:

Zweckverband Raum Kassel

Im Auftrag



Katja Kluge

Umweltbericht zum Teiländerungsbereich 2 "Sportplatz", Calden

1. Planungsziel und Lage

Ziel der Planung ist, auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einen neuen Sportplatz ("Fußballplatz am Sportzentrum") zu errichten. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3 ha.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

• Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGB-NatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

• Fachplanungen

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Landschaftsplan des ZRK 2007

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009)

Landschaftsrahmenplan 2000

WRRL

Evtl. Untersuchung im Zuge einer parallel laufenden Bebauungsplanung

Sonstige Gutachten (soweit vorhanden)

• Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

DARSTELLUNG IM REGIONALPLAN NORDHESSEN 2009

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz. Im westlichen Bereich Vorranggebiet Landwirtschaft.

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2000

Gering strukturierter ackerbaulich geprägter Raum. Keine Maßnahmenempfehlungen.

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSPLAN (LP)

- Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes

Landschaftsraum 172 (Offene Agrarlandschaft südwestlich von Calden (mit Erdwerk)): Vorwiegend strukturarmer mit geringem Bestand an Feldgehölzen und Hecken sowie mit Einzelbäumen geprägter Landschaftsbereich mit intensiver ackerbaulicher Nutzung auf vorwiegend A-1 Böden südwestlich der Ortslage Calden. Der Landschaftsraum beinhaltet das Bodendenkmal Erdwerk.

- Leitbild des Landschaftsraumes

Weiträumige offene Ackerlandschaft mit topographischen Hochpunkten und punktuellen und linearen Biotopvernetzungsstrukturen, mit das Landschaftsbild bereichernden Baumreihen, markanten Solitärgehölzen und Gehölzgruppen und Hecken, umweltschonende Bewirtschaftung auf den gesamten Flächen im Sinne der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach BNatSchG. Durch das Gebiet fließen naturnah kleinere, saubere Fließgewässer, die von Ufergebüsch und angrenzenden Feucht- und Frischwiesen gesäumt werden. Der zu Spaziergängen und Radfahrten einladende Landschaftsraum entwickelt sich zwischen den Ortslagen und den Waldungen zu einem naturnahen attraktiven Naherholungsraum.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und

sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert. Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist mit dem Vorkommen typischer Arten der offenen Agrarlandschaften wie z.B. der Feldlerche zu rechnen.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte unwahrscheinlich, aber theoretisch möglich.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Die landschaftlichen Gegebenheiten bieten theoretisch die Voraussetzungen für das Vorkommen prüfrelevanter Arten, z.B. der Feldlerche.
Fläche	ca. 1 ha derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviwer der HLUG übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen: Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“ Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotenzial“ Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“ Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“

	<u>Gesamtbewertung: gering bis mittel</u> Biotopentwicklung: mittel Ertragspotential: mittel bis hoch Feldkapazität: gering bis mittel Nitratrückhalt: gering bis mittel
Wasser	keine Oberflächengewässer vorhanden
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Die betroffene Fläche ist Bestandteil eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets (zwischen 150 und 200 ha).
Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Fläche mit keinen oder nur wenigen angrenzenden Landschaftselementen; benachbart jedoch der Oberlauf der Calde als ortsrandbegleitender Grünzug (landschaftsbildprägende Fläche)
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	keine oder nur geringe Vorbelastungen durch die angrenzenden Siedlungsbereiche
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelastungen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Zunahme der Lärmbelastung für die Anrainer durch Trainings- und Spielbetrieb. Möglicherweise Erfordernis eines Schallgutachtens im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Durch den Bau und Betrieb der Sportanlage sind Beeinträchtigungen für prüfrelevante Arten sehr wahrscheinlich; hier die weitere Verknappung des Lebensraums für die Feldlerche. Möglicherweise Erfordernis eines Artenschutzgutachtens im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Fläche

Negative Auswirkungen aufgrund von Flächenneuinanspruchnahme und weitgehend vollständiger anthropogener Überformung.

Boden

Der Verlust von ca. 1 ha Boden mit all seinen Funktionen wird grundsätzlich als negativ eingeschätzt.

Wasser

Bei Kunstrasenplätzen bleibt die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes weitgehend erhalten. Von daher sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht als erheblich negativ einzuschätzen.

Klima/Luft

Verlust eines kleinen Teils des o.g. Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe nicht als erheblich negativ einzuschätzen.

Landschaft

bei entsprechender Eingrünung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter

keine

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

keine (außer die üblichen Sportunfälle und -verletzungen)

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Gelände weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
Verträglichkeitsprüfung	
b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
Verträglichkeitsprüfung	
c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG	
Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	

5. Zusammenfassende Bewertung

Durch die Neuerrichtung einer Sportanlage an dem geplanten Standort wird es voraussichtlich zu einer Zunahme an Lärm- und Lichtemissionen und somit zu einer zusätzlichen Belastung für die Anrainer kommen. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens ist möglich. Auch sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs	Das Vorkommen der Feldlerche sollte im Vorfeld geprüft werden. Gegebenenfalls sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. Der Bereich Vorranggebiet Landwirtschaft ist von Bebauung freizuhalten und kann mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen als Teilkompensationsfläche dienen.
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang	Zur Verminderung der Lärmbelastung für die Anrainer sollten gegebenenfalls geeignete Schallschutzmaßnahmen ergriffen

mit Abfällen und Abwässern	werden.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	Bei der Auswahl der Baustoffe und Bodenbeläge sollte auf ausreichende Wasserdurchlässigkeit geachtet werden, um die Versickerungsfähigkeit der Böden zu erhalten.

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele
Standortalternativen wurden im Vorfeld geprüft. Auf diese wurde in der textlichen Begründung bereits ausführlich eingegangen. Die Auswirkungen auf eventuelle Alternativflächen hätten gleiche oder stärkere Auswirkungen auf die Schutzgüter.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Durch den Neubau der Sportanlage sind Konflikte mit weiteren Nutzungsgruppen (z.B. Radlern, Wanderern) nicht auszuschließen.

9. Zusätzliche Angaben	
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitoring anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	Mit dem Neubau der Sportanlage sind Eingriffe in den Boden, Natur und Landschaft verbunden. Es wird eine Fläche von ca. 2 ha versiegelt. <i>Die Gemeinde Calden beabsichtigt durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Eingriffe zu minimieren. Konkrete Maßnahmen können jedoch erst nach Vorliegen eines baulichen Entwurfes des Sportplatzes festgelegt werden.</i> Eine erste Projektbeschreibung der geplanten Baumaßnahme wird beigelegt.

11. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

Rechtsgrundlagen:
 UVPG 2017, § 40
 BauGB 2017, Anlage 1

Anlage 1 Projektbeschreibung Neubau Sportplatz, Calden

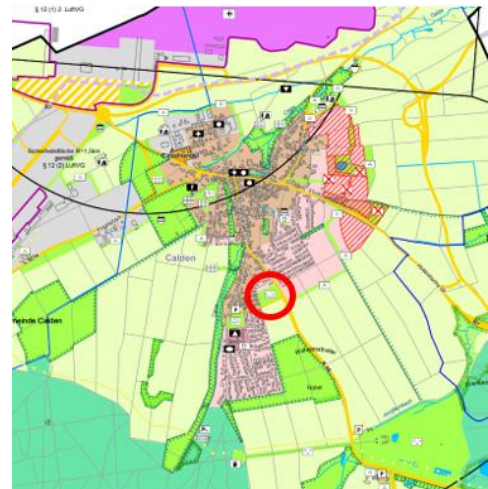
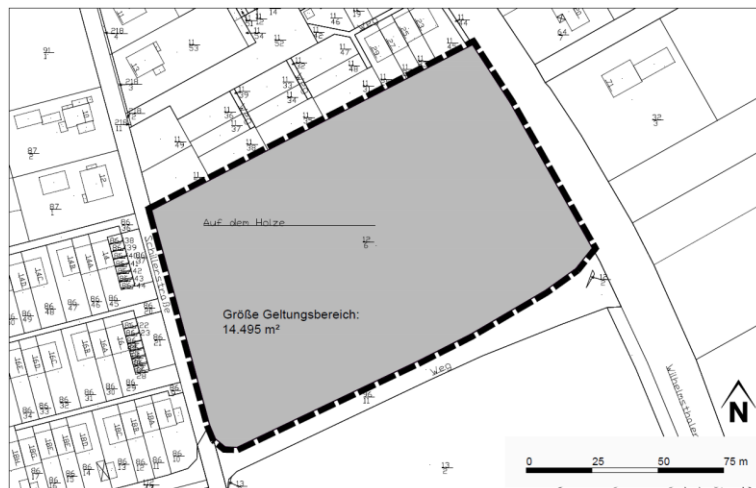


Projektbeschreibung

Fußballplatz am Sportzentrum Calden

I. Vorbemerkungen

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden herrscht Einvernehmen darüber, den gegenwärtigen B-Platz (2. Rasensportplatz) in der Gemarkung Calden, welcher sich – betrachtet aus der Richtung des Schlosses Wilhelmsthal – im Ortseingangsbereich befindet und ohnehin nord- und westseitig von Wohnbebauung umgeben ist, vor dem Hintergrund einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugunsten einer verdichteten Bauweise weichen zu lassen. Das Ansinnen der Gemeinde orientiert sich damit an den inhaltlichen Zielsetzungen des geplanten Siedlungsrahmenkonzeptes 2030, das derzeit vom Zweckverband Raum Kassel erarbeitet wird.



II. Anlass der Projektplanung

Der Gemeinde Calden ist bewusst, dass der Sport gemäß Art. 26g der Verfassung des Landes Hessen Staatszielcharakter hat und insofern den Schutz und die Förderung der Gemeinden genießt. Diesem Grundgedanken folgend, wird den Sport- und Freizeitaktivitäten sowie dem damit einhergehenden Vereinsleben insbesondere im Ortsteil Calden in der Sparte Fußball eine sehr hohe Bedeutung beigemessen.

Aufgrund dessen muss der oben näher erläuterte Entfall der für sportliche Zwecke vorgesehenen Fläche (B-Platz) an anderer Stelle in der Gemarkung Calden durch ein Bauvorhaben zur Schaffung eines neuen Sportplatzes kompensiert werden.

III. Gegenstand der Projektplanung

Es ist vorgesehen, die in der Gemarkung Calden gelegenen Flurstücke 196/37, 197/37 und 198/37 in der Flur 3 zu projektieren.



Die Örtlichkeit befindet sich im gegenüberliegenden Bereich der Mittelpunktschule, der Kindertagesstätte und des A-Platzes (1. Rasensportplatz). Die bereits vorhandenen Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf bilden gemeinsam mit dem vorhandenen Rasensportplatz und der noch zu schaffenden sportlichen Anlage ein zusammenhängendes städtebauliches Konzept – das sog. Sportzentrum Calden.

Das grundsätzlich zweistufig aufgebaute Entwicklungskonzept soll nun zügig durch die Schaffung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert werden.

Entwicklungsphase I:

In der ersten Phase des Entwicklungskonzeptes soll der zentral am Sportzentrum Calden gelegene Fußballplatz realisiert werden, welcher zunächst eine Nutzung als Trainingsplatz und bei schlechten Witterungsverhältnissen eine Serienspielnutzung erlaubt. Die Liegenschaft soll nicht nur vorrangig den A-Platz, sondern auch weitere Sportplätze im gemeindlichen Gebiet vom Spiel- und Trainingsbetrieb entlasten.

Der Sportplatz soll über eine Größe von ca. 105 m x 68 m ausgestaltet werden und über sechs Flutlichtmasten verfügen. Es ist vorgesehen, die umliegenden Bereiche insoweit zu befestigen, dass diese für Zuschauer begehrbar und Wartungsfahrzeuge befahrbar sind. Die Einfriedung der sportlichen Anlage erfolgt durch Stabmattenzäune. Die Anlage nimmt damit eine Flächendimension von insgesamt ca. 119 m x 80 m ein.

Es wird zunächst auf die sanitären Anlagen zurückgegriffen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in unmittelbarer Nähe des A-Platzes bzw. der Mittelpunktschule vorhanden sind.

a) Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die oben dargestellten Wegeparzellen. Die bisher als Wirtschaftsweg genutzten Parzellen sollen voraussichtlich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Die Flächen nördlich der Wegeparzelle und südlich des Sportplatzes sollen befestigt werden und als nahegelegene Parkflächen für Kraftfahrzeuge dienen.

b) Wasserversorgung

An das Vorhabengebiet grenzt bereits süd- und westseitig die leitungsgebundene Einrichtung der Wasserversorgung, welche eine direkte Anschlussmöglichkeit der Grundstücke ermöglicht.

c) Entwässerung

Soweit weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, soll das Niederschlagswasser gemäß dem Grundsatz des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in das östlich vom Vorhabengebiet entspringende Gewässer (Calde-Bach) entwässert werden.



Das Bauvorhaben erfordert nach ersten Kostenschätzungen ein Investitionsvolumen von ca. 1,2 Mio. EUR und wird unter maßgeblicher Mitwirkung und finanzieller Förderung der Gemeinde durch den örtlichen Turn- und Sportverein realisiert. Daneben wurden weitere Fördermittel von Seiten des Landes Hessen und des Landkreises Kassel in Aussicht gestellt.

Entwicklungsphase II:

In der zweiten Phase des Entwicklungskonzeptes soll angrenzend an die Westseite des Sportplatzes eine Zuschauertribüne geschaffen werden. Diese Anlage könnte beispielhaft unter Einbeziehung der topographischen Gegebenheit – und zwar fallbezogen ein Geländeanstieg von Ost nach West – dahingehend integriert werden, dass die Steh- oder ggf. Sitzplatzreihen einen natürlichen Anstieg aufweisen.

Überdies sollen in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes – vorzugsweise auf der westlichen Seite – geschlechtergetrennte Umkleiden und sanitäre Einrichtungen entstehen. Die Entwässerung des sodann anfallenden Schmutzwassers kann entweder über eine Abwassersammelgrube oder über einen neu herzustellenden Anschluss an die örtliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgen.

Hinweis: Die perspektivisch entstehenden Anlagen sind blau ummantelt dargestellt.

Calden, den 11.09.2020

gez. Mackewitz
Bürgermeister

Zweckverband Raum Kassel, Ständeplatz 17, 34117 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21.1 Bauleitplanung
z.H. Frau Scholz

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Verbandsdirektor -

Zuständig: Katja Kluge

Telefon: (0561) 10970-0
Durchwahl: (0561) 10970-45
Fax: (0561) 10970-35
E-Mail: info@zrk-kassel.de
Internet: www.zrk-kassel.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

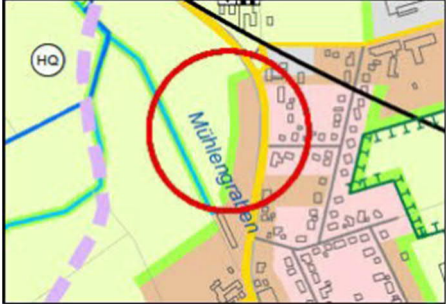
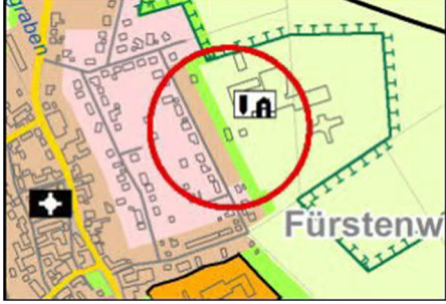
Kassel
11. Juni 2021

FNП-Änderungsverfahren ZRK 65 "Wohnen/Sportplatz", Calden
Geltungsbereich der Gemeinde Calden
Ergänzungen zur Begründung des Teilbereich 1 "Wohnen Schillerstraße" Calden

Sehr geehrte Frau Scholz,

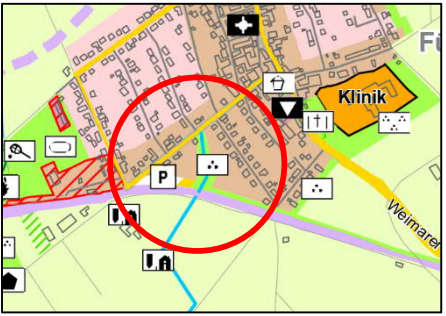
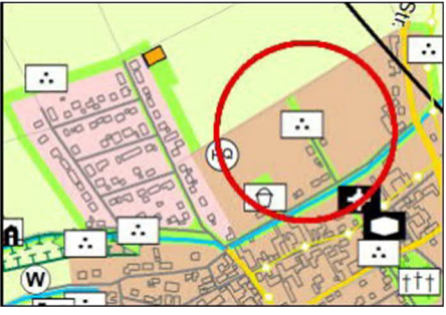
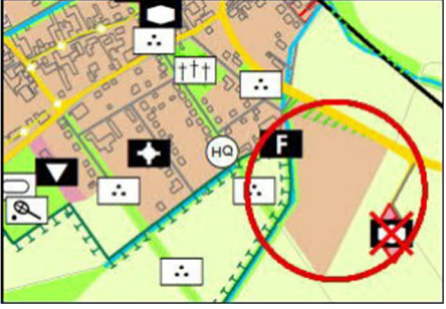
wie telefonisch besprochen, erhalten Sie eine Aufstellung der von uns im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung ZRK 65 "Wohnen/Sportplatz" Calden betrachteten Alternativstandorte.

Tabellarische Aufstellung der betrachteten Alternativstandorte

Ortsteil Fürstenwald Bereich Weimarer Straße		- Flächen in Privateigentum - hohe Lärmbelastung - schwierige Erschließung wegen problematischem Baugrund - Schaffung von Baurecht gescheitert (BPlan Nr. 8 "Weimarer Straße" nicht rechtswirksam)
Ortsteil Fürstenwald Bereich Schöne Aussicht		- Flächen in Privateigentum - Eigentümer strebt Weiterentwicklung seines landwirt. Gutes an - Nutzungskonflikte zwischen Wohnen, Landwirtschaft und Reitsport (Geruch/ Lärm) - Erschließung schwierig, da anspruchsvolle Hanglage

Bankkonto: **IBAN:** DE49 5205 0353 0200 0508 89 **BIC:** HELADEF1KAS Kasseler Sparkasse

Besuche und Anrufe bitte von Mo.-Do. zwischen 8.45 Uhr-15.00 Uhr, Fr. von 8.45 Uhr-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Das Dienstgebäude Ständeplatz 17 in 34117 Kassel ist mit der Tram 7, der RT1, RT4, RT5 sowie der Buslinie 500 zu erreichen.
(Doppelhaltestelle Wilhelmsstraße/Stadtmuseum)

Ortsteil Fürstenwald Bereich Bahnhofstraße/ Robertshöhe		- Flächen im Privateigentum - hohe Lärmbelastung durch Bahnverkehr - Auflagen zum Gewässerschutz (Mindestabstand) - teilweise Erhaltung von Grünflächen - Schaffung von Baurecht gescheitert (BPlan Nr. 5 "Robertshöhe" nicht rechts-wirksam)
Ortsteil Ehrsten Bereich Lanfter Weg/ Pfarrgasse		- Flächen in Privateigentum - Flächenankauf durch die Gemeinde nicht möglich - landwirt. Nutzung soll beibehalten werden - hohe ökologische Wertigkeit eines Teilbereiches - zukünftig Reduzierung der Baufläche vorgesehen - dezentrale Lage zum Hauptort Calden
Ortsteil Ehrsten Bereich südlich Meimbresser Straße		- Fläche in Privateigentum - Beibehaltung der landwirt. Nutzung - teilweise hohe ökologische Wertigkeit - Erhaltung des vorhandenen Biotops - dezentrale Lage zum Hauptort Calden

Die vorgenannten Flächen sind im Rahmen der Umweltprüfung zum o.g. FNP-Änderungsverfahren als Alternativstandorte untersucht worden und sind aufgrund diverser Problematiken nicht oder nur eingeschränkt für eine bauliche Nutzung geeignet.

Da diese Alternativstandorte nicht für eine Bebauung in Frage kommen, hat die Gemeinde Calden relativ wenig Spielraum für Siedlungserweiterungen. Gemäß eines internen Beschlusses der Gemeindeverwaltung Calden soll überwiegend in den Ortsteilen mit guter Infrastruktur oder Verkehrsanbindung (Fürstenwald, Calden) die zukünftige Wohnbauentwicklung konzentriert werden.

Aus diesem Grund soll der bisher bestehende Sportplatz an der "Schillerstraße" zu einem verdichteten Wohngebiet entwickelt werden. Die Inanspruchnahme des Sportplatzes mit einer vorgesehenen Bebauung von mind. 35 WE/ha ermöglicht bei einer geringen Flächeninanspruchnahme eine hohe bauliche Ausnutzung. Mit der Umnutzung des vorhandenen Rasenplatzes in ein Wohngebiet werden vorhandene Freiflächen versiegelt, welche jedoch durch verschiedene Maßnahmen (z.B. Schaffung von Dachgärten, Fassaden- und Dachbegrünung, offenen Regenwasserrückhaltung) teilweise ausgeglichen werden können. Dabei soll möglichst auch die vorhandene Grünstruktur entlang der Kreisstraße 46 erhalten bleiben. Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft am Standort "Sportplatz Schillerstraße" fällt damit geringer aus als an den vorgenannten Standorten. Auf den alternativ geprüften Standorten ist die technische Erschließung nur mit weitaus höherem Aufwand und somit höheren Kosten zu

bewerkstelligen, während die Situation am Standort "Schillerstraße" als günstig bezeichnet werden kann.

Da dieser gewählte Standort "Schillerstraße" sehr günstig zu zahlreichen Infrastruktur- und Nahversorgungseinrichtungen (u.a. Kita, Schule, Sportverein, Verwaltung, Einzelhandel) liegt, gibt es keine besseren und nachhaltigeren Standortalternativen.

Wir hoffen, dass diese Erläuterungen und Ergänzungen zum Umweltbericht zur Genehmigung des Ihnen vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens ausreichend sind.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Kluge

**HESS. NIEDERSÄCHSISCHE
ALLGEMEINE**

vom

07. Juli 2021

**Amtliche Bekanntmachung
des**

Zweckverbandes

Raum Kassel



**Bauleitplanung des Zweckverbandes
Raum Kassel**

**- Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplanes des
Zweckverbandes Raum Kassel -
Änderungsbezeichnung: ZRK 65
„Wohnen/ Sportplatz“, Calden
Teiländerungsbereich 1 „Wohnen
Schillerstraße“, Calden
Teiländerungsbereich 2 „Sportplatz“,
Calden**

**Änderungsbereich:
Gemeinde Calden**

Das Regierungspräsidium in Kassel hat
mit Verfügung vom 14.06.2021 - Az.:
RPKS - 21-61 a 1903/1-2021/1 - die von
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Raum Kassel am
10.03.2021 beschlossene Änderung
des Flächennutzungsplanes für den
Bereich der Gemeinde Calden - Ände-
rungsnummer: 65 - gemäß § 6 (1) Bau-
gesetzbuch (BauGB) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634), genehmigt.
Die Genehmigungsverfügung hat fol-
genden Wortlaut:

„Die vom Zweckverbandes Raum Kas-
sel am 10.03.2021 beschlossene Flä-
chennutzungsplanänderung wird hier-
mit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) genehmigt.“

Der Plan kann somit in der vorliegen-
den Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
wirksam werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die
Änderung des Flächennutzungsplanes
wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr.
1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
seit Bekanntmachung der Änderung
des Flächennutzungsplanes schriftlich
unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts gegen-
über dem Zweckverband Raum Kassel
geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-
änderung und die dazugehörige Be-
gründung sowie die zusammenfassende
Erklärung zur Beachtung der Um-
weltbelange in der Behörde des
Zweckverbandes Raum Kassel, Stän-
deplatz 17, 3. Stock, in 34117 Kassel
während der Dienstzeiten (Mo. - Do.
8.45 Uhr - 15.00 Uhr, Fr. 8.45 Uhr -
12.00 Uhr) einsehen und über den In-
halt Auskunft verlangen.

Kassel, 05. Juli 2021

Zweckverband Raum Kassel

Kai Georg Bachmann
Verbandsdirektor

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

Juli 2021

Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	3
5. Ergebnis der Abwägung	4

Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 07.07.2021 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 1 ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer Wohnquartiersentwicklung im südlichen Bereich des Ortsteils Calden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist dieser Bereich bisher als "Grünflächen" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt und soll zukünftig in "Wohnbauflächen" gewidmet werden. Mit der Wohnsiedlungsentwicklung soll auf die starke Nachfrage nach Wohneigentum bzw. bezahlbaren Mietwohnungen verschiedener Kategorien (individuelle oder gemeinschaftliche Wohnformen) reagiert werden. Angestrebt wird ein durchmisches, nachhaltiges und lebendiges Wohnquartier in günstiger Lage zu vorhandener sozialer, kultureller, sportlicher und Bildungsinfrastruktur sowie zu Nahversorgungsangeboten. Der Teiländerungsbereich 1 „Wohnen Schillerstraße“ umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha.

Die Gemeinde Calden wird hier in Kürze mit der Bebauungsplanung beginnen.

Das Ziel für den Teiländerungsbereich 2 der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung eines neuen Sportplatzes, der als Ersatz für den Wegfall des Trainingsplatzes an der Schillerstraße (s.o.) errichtet wird. Eine im rechtswirksamen FNP als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellte Fläche soll zugunsten des neuen Sportplatzes in "Grünflächen" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" gewidmet werden. Der Teiländerungsbereich 2 „Sportplatz“ umfasst eine Größe von ca. 3 ha.

Die Gemeinde Calden stellt parallel den Bebauungsplanung Nr.28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ auf.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- Landschaftsrahmenplan 2000
- Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen
- Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009)
- Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet.

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind im Teiländerungsbereich 1 der Verlust von hochwertigem Boden, versickerungsfähiger Fläche und höhere Überwärmung durch zukünftige Bebauung. Außerdem droht der Verlust einer Gehölzreihe an der Wilhelmsthaler Straße, die als potenzielles Habitat, vor allem für Vögel, in Frage kommt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert werden durch

- den Erhalt der Gehölzreihe oder, falls das nicht möglich ist, die Schaffung neuer Brutmöglichkeiten durch Nistkästen,
- den Einsatz von versickerungsfähigem Belag (Öko-Pflaster, Rasengittersteine o.Ä.),
- die Nutzung von Solar-Energie auf Dachflächen,
- Fassaden- und Dachbegrünungen.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind im Teiländerungsbereich 2 der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche mit all ihren Funktionen, die Beeinträchtigung und Lebensraumverknappung für prüfrelevante Arten wie z.B. die Feldlerche, Zunahme der Belastung der Anrainer durch Lärm- und Lichtemissionen und die mögliche Zunahme des Verkehrsaufkommens.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert werden durch

- entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Untersuchung der Vorkommen prüfrelevanter Arten,
- geeignete Schallschutzmaßnahmen,
- die Auswahl geeigneter, wasserdurchlässiger Baustoffe und Bodenbeläge

Regelungen zum Ausgleich werden in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich auf

- den Verlust landwirtschaftlicher Fläche,

- den baulichen Eingriff außerhalb des ursprünglichen Ortsrandes (Siedlungsgrenzenüberschreitung),
- fehlenden Bedarf an Wohnraum bzw. ungenutzte ausgewiesene Wohnbauflächen in der Gemeinde Calden,
- negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Landschaftsbild,
- negative Auswirkung auf Gewässer durch die Verwendung von Kunststoffgranulat als Füllmittel im Kunstrasenplatz,
- auftretenden Lichtverschmutzung,
- negative Effekte auf nachtaktive Insekten
- die Abwasserentsorgung in beiden Teilgebieten
- umfangreiche Auflagen, die entlang der Kreisstraßen einzuhalten sind (20m-Bauverbotszone)
- Altablagerungen (ehem. Müllplatz)
- eine unzureichende bodenkundliche Aufnahme.

Dabei war dazulegen, dass

- Eigentümer/Nutzer der landwirtschaftlichen Flächen Ersatz erhalten und das im RPN dargestellte „Vorranggebiet Landwirtschaft“ weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann,
- im Zuge der Anpassung des FNP der Gemeinde Calden Wohnbauflächen zurückgenommen werden,
- die Siedlungsgrenzenüberschreitung im Vorfeld hinreichend abgewogen wurde, um Synergieeffekte zu nutzen und Lärmprobleme zu vermeiden
- durch den Sportplatzneubau möglichst geringe Beeinträchtigungen für Landschaftsbild, Gewässer und Fauna entstehen,
- Gutachten zu Altlasten, Boden und Verkehr erstellt werden,
- die für Verkehrsanlagen betreffenden Auflagen eingehalten werden,
- die für die Abwasserentsorgung, insbesondere in Bezug auf die Oberflächenentwässerung, bestehenden Auflagen frühzeitig berücksichtigt werden,
- für die verbindliche Bauleitplanung wichtige und relevante Informationen und Hinweise an die Gemeinde Calden weitergeleitet wurden.

Die Begründung und der zugehörige Umweltbericht wurden entsprechend angepasst. Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Planungsalternativen wurden bereits in der Vorphase geprüft.

Der Standort für die Wohnbauflächen des Teiländerungsbereichs 1 widerspricht nicht den Entwicklungsvorstellungen des Siedlungsrahmenkonzeptes 2030 (SRK). Das Gebiet liegt innerhalb des bebauten Bereichs und bietet die Möglichkeit, durch Nachverdichtung ein geschlossenes Baugebiet bedarfsgerecht zu entwickeln und den Ortsrand von Calden städtebaulich neu zu gestalten. Die Lage zu den Einrichtungen der Wohnfolgeinfrastruktur kann als gut bewertet werden.

Alternativen zu diesem Standort entsprechend der Nutzung als allgemeines Wohngebiet für eine kurzfristige Siedlungsentwicklung mit Mehrfamilienhäusern bestehen im Ortsteil Calden nicht. Die Fläche hat bereits Siedlungscharakter, wodurch Alternativflächen zu dem gleiche oder stärkere Auswirkungen auf betreffende Schutzgüter hätten.

Der angestrebte Umfang der Siedlungserweiterung fällt moderat aus, da es sich um die Überbauung eines Sportplatzes innerhalb des bebauten Bereichs handelt und das Gebiet bereits Siedlungscharakter aufweist.

Der vorgesehene neue Sportplatz im Teiländerungsbereich 2 liegt günstig zu bestehenden Schul-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und soll den Standort in seiner Funktion als Sport- und Freizeitzentrum der Gemeinde Calden stärken und den Sportlern zwischen den Spiel- und Trainingsstätten kurze Wege ermöglichen.

Im Vorfeld hat die Gemeinde Calden drei verschiedene Standortalternativen zum neuen Sportplatz geprüft (Sportplatz Meimbressen, Alter Flugplatz Calden, Ausbau Sportplatz "Am Kaiserplatz"). Im Vergleich zu diesen Alternativen weist die nun gewählte Variante (Fußballplatz am Sportzentrum Calden) die geringsten Nachteile auf.

Der Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung beläuft sich auf ca. 3 ha bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche. Ein Teil davon befindet sich im "Vorranggebiet Landwirtschaft" und wird baulich nicht in Anspruch genommen. Somit wird der tatsächliche Flächenbedarf für die Sportanlage ca. 2 ha betragen.

5. Ergebnis der Abwägung

Die im Änderungsbereich geplanten Darstellungen sind insgesamt geeignet, eine geordnete bauliche Entwicklung am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Calden zu gewährleisten. Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander soll - die Integration von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien vorausgesetzt - die FNP-Darstellung, entsprechend der o.g. städtebaulichen und auf die gemeindliche Gesamtentwicklung bezogenen Zielsetzungen, von

- "Grünflächen", mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" in "Wohnbauflächen" und
- „Flächen für die Landwirtschaft“ in "Grünflächen", mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" geändert werden.